

10. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

wird vereinbart:

Die Teile 1, 2 und 6 der Anlage 3 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen vom 01.10.2009, in der Fassung des rechtskräftigen Schiedsspruches vom 19.01.2018 (Stand 31.01.2018), gültig ab 01.02.2018, werden angepasst. Die Änderungen treten zum 01.03.2020 in Kraft. Sie lösen auch die Zusatzvereinbarung aus dem Vergleich vom 16.10.2018 für neue Anwendungsfälle ab dem 01.03.2020 ab. Die neuen Teile 1, 2 und 6 der Anlage 3 in der Fassung vom 01.03.2020 sind als Anhang der Ergänzungsvereinbarung beigefügt.

Berlin, den

GKV–Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband e. V.
